

## Das neue Klageregister



**Ansprechpartner:**

Rechtsanwalt  
**Philipp Schneider**

Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

## Diesel-Abgasskandal

### **Sammelklagen gegen VW, Mercedes, Audi und Co auf Schadenersatz wegen Täuschung durch Manipulationssoftware?**

Die Bundesregierung plant mit Wirkung zum 1. November 2018 in den §§ 606ff. ZPO eine neue Klageart einzuführen - die sogenannte „Musterfeststellungsklage“. Der Bundesrat hat den Weg für die neue Verbraucherklage am 6. Juli 2018 freigegeben. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll damit die Möglichkeit einer „Sammelklage“ eröffnet werden. Die neue Musterfeststellungsklage führt zu einem allgemeinen kollektiven Rechtsschutz für betroffene Verbraucher.

In der öffentlichen Diskussion wird dieses Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit dem VW-Abgasskandal genannt. Häufig wird in den Medien darauf hingewiesen, dass betroffenen Käufern noch vor Ablauf der drohenden Verjährungsfrist zum 31. Dezember 2018 für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen VW mit dem neuen Gesetz die Möglichkeit gegeben werde, ihre Ansprüche durch Erhebung einer kostengünstigen Sammelklage geltend machen zu können. Dies soll auch dazu führen, anwaltliche „Geschäftsmodelle“ im Zusammenhang mit dem VW-Abgasskandal - angeblich für den einzelnen Verbraucher viel zu teuer – abzulösen. Mit Blick auf die in der Vergangenheit von Anwaltskanzleien massenhaft vor deutschen Gerichten gegen VW, deren Tochtergesellschaften und Vertragshändler angestregten Klagen soll die Möglichkeit, sich künftig einer „Sammelklage“ anzuschließen, geschädigten Verbrauchern einen einfachen und kostengünstigen Weg eröffnen.

„Sammelklagen“ werden von den einen als längst überfälliges Prozessverfahren für einen kollektiven Verbraucher-Rechtsschutz gepriesen. Andere bezeichnen das gesetzliche Vorhaben als reine „Mogelpackung“, sprechen von einer „juristischen Luftnummer“. Die neue Klageart werde nicht viel bringen, weil die Verbraucher trotz positiven Urteils im Musterfeststellungsprozess ihren konkreten Schaden dann in einem weiteren Schritt nach wie vor selbst einklagen müssten.

#### **Das Ziel des Gesetzes:**

Überlegungen zu einer „Sammelklage“ durch geschädigte Verbraucher hat es bereits weit vor Bekanntwerden der Manipulationsvorwürfe gegen VW, Mercedes und Audi gegeben. Zur Zielsetzung heißt es in der Gesetzesbegründung, dass ein von standardisierten Massengeschäften geprägtes Wirtschaftsleben oftmals eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucher hinterlasse. Gerade dann, wenn der Schaden des Einzelnen gering sei, könne man beobachten, dass die überwiegende Anzahl der Geschädigten die Verfolgung ihrer Ansprüche nicht aufnehme, weil der zu betreibende Aufwand für die

Durchsetzung ihrer Ansprüche unverhältnismäßig hoch im Verhältnis zu ihrem Schaden sei. Der unredlich agierende Unternehmer streiche so zum Schaden vieler mitunter ganz erhebliche Gewinne ein und erlange dadurch gegenüber ehrlichen Anbietern auch noch Wettbewerbsvorteile.

Die Gesetzesbegründung nennt als gesetzliches Ziel auch die Entlastung der Justiz von einer Vielzahl gleich gelagerter Einzelverfahren. Man denke hier wiederum an die unzähligen bereits anhängigen Schadenersatzklagen gegen VW zum Dieselskandal, denen mit Sicherheit eine Vielzahl weiterer Fälle gegen andere große Autokonzerne (Mercedes, Audi etc.) folgen wird.

#### **Lösungskonzept:**

Typischerweise ist der Zivilprozess ein Zwei-Parteien-Prozess. Der Gesetzgeber wird in die Zivilprozessordnung nunmehr eine neue Klageart, die des kollektiven Rechtsschutzes, einführen (§§ 606-615 ZPO). Die Möglichkeit eines kollektiven Rechtsschutzes gegen einen Unternehmer ist allerdings nicht ganz neu. Sie besteht bisher bereits in speziellen Rechtsgebieten. Am bekanntesten dürften „Sammelklagen“ aus den Bereichen Kapitalanlagen- und Wettbewerbsrecht sein.

Zuständig für die neuen Klagen sind unabhängig vom Streitwert die Oberlandesgerichte. Die neue Klagemöglichkeit soll nur Verbrauchern vorbehalten sein. Was in diesem Zusammenhang ein Verbraucher ist, definiert das Gesetz, obwohl der Verbraucherbegriff bereits in § 13 BGB geregelt ist, in einem insoweit geänderten § 29 c ZPO für das Prozessrecht ausdrücklich neu:

*„Verbraucher ist jede natürliche Person, die beim Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“*

Gerichtet ist die Musterfeststellungsklage des Verbrauchers gegen Unternehmer. Mit der Klage kann die Feststellung über das Vorliegen tatsächlicher oder rechtlicher Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen und Rechtsverhältnissen – sogenannte Feststellungsziele - verlangt werden. Entschieden werden soll nur über das Bestehen, also das „Ob“ eines Anspruchs, nicht über dessen tatsächliche Höhe. Dies zu klären, bleibt nach wie vor dem einzelnen Verbraucher in einem Folgeprozess überlassen.

#### **Voraussetzungen:**

Die Musterfeststellungsklage soll nur von anerkannten Verbraucherschutzverbänden erhoben werden können. Aus der Klage muss sich ergeben, dass mindestens zehn Verbraucher von dem durch das Gericht festzustellenden Sachverhalt betroffen sind. Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage ist, dass sich ihr nach der öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von zwei Monaten mindestens 50 Verbraucher anschließen, indem sie ihre Ansprüche wirksam zur Eintragung in das neu eingeführte Klageregister anmelden (§ 606 ZPO).

Das Klageregister für anhängige Musterfeststellungsklagen ist eine Neuheit und soll vom Bundesamt für Justiz geführt werden. In diesem für jedermann einsehbaren Klageregister ist bekannt zu machen:

- die erhobene Musterfeststellungsklage durch das angerufene Gericht mit Angaben zu Parteien, Gericht, Feststellungszielen, Darstellung des streitigen Lebenssachverhaltes u.a.

- die Anmeldung der Verbraucher, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen. Die Anmeldung selbst ist kostenfrei und wird inhaltlich nicht geprüft. Bis zum Tag vor der gerichtlichen Verhandlung kann sie vorgenommen oder wieder zurückgenommen werden.
- Anmeldung oder Rücknahme der Anmeldung müssen stets in Textform erfolgen, E-Mail oder Fax genügen. Eine anwaltliche Vertretung ist, obwohl das Landgericht zuständig ist und dort grundsätzlich Anwaltszwang herrscht, nicht erforderlich (§ 607-609 ZPO).

### **Wirkungen der Klage und der Anmeldung zum Klageregister:**

Mit Erhebung der Musterfeststellungsklage kann gegen den beklagten Unternehmer keine weitere Musterfeststellungsklage anhängig gemacht werden. Während der Dauer des Prozesses kann ein beim Klageregister bereits angemeldeter Verbraucher keine eigene Klage mehr erheben, soweit es sich um denselben Streitstoff handelt. Bereits zuvor anhängige Gerichtsverfahren werden durch das Gericht zunächst ausgesetzt. Verbrauchern, die sich der Musterfeststellungsklage nicht anschließen wollen, bleibt es allerdings unbenommen, ihre Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach eigenständig gerichtlich durchzusetzen.

Ein großer Vorteil für betroffene Verbraucher besteht darin, dass mit der rechtzeitigen Anmeldung zum Klageregister die **Verjährung ihrer Ansprüche gehemmt** wird, die Verjährungsfrist also nicht weiterläuft. Erst sechs Monate nach Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister oder nach der rechtskräftigen Entscheidung durch das Gericht des Musterfeststellungsprozesses beginnt die Verjährungsfrist weiterzulaufen. Die Herbeiführung der Hemmung der Verjährung erfordert aber **Sorgfalt** bei der Anmeldung zum Klageregister. Sie muss form- und fristgerecht gemäß § 608 ZPO erfolgen. Hemmenden Einfluss auf den Ablauf der Verjährung hat die Anmeldung nur dann, wenn der „*Gegenstand und Grund des Anspruches oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers*“ - also der Streitgegenstand - identisch mit dem Verfahrensgegenstand des Musterfeststellungsverfahrens ist. Deshalb sollte der Verbraucher sich für die Anmeldung durchaus **anwaltlichen Rat** einholen oder die Anmeldung einem beauftragten Anwalt überlassen.

### **Prozessvergleich im Musterfeststellungsverfahren:**

Ein gerichtlicher Vergleich kann mit **Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher** geschlossen werden. Allerdings bedarf der Vergleich der **Genehmigung des angerufenen Gerichts**, das einen entsprechenden Beschluss erlässt. Das Gericht genehmigt den Vergleich, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes als angemessene gütliche Beilegung des Streits erachtet. Der Beschluss ist unanfechtbar. Den angemeldeten Verbrauchern wird der Vergleich einschließlich einer Belehrung über Form und Fristen zugestellt.

Ist ein im Klageregister für das Verfahren angemeldeter Verbraucher nicht bereit, den Vergleich zu akzeptieren, kann er binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des gerichtlichen Beschlusses, der die Genehmigung des Vergleichs enthält, seinen **Austritt aus dem Vergleich** erklären.

Wirksam wird der durch das Gericht genehmigte Vergleich erst, wenn weniger als 30 % der zum Klageregister angemeldeten Verbraucher innerhalb der Monatsfrist ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben. Somit müssen also mehr als 70 % der im Klageregister wirksam angemeldeten Verbraucher zu dem Inhalt des Vergleichs stehen.

### **Beendigung durch Urteil:**

Ein rechtskräftiges Urteil im Musterfeststellungsprozess ist **bindend für das Nachfolgeverfahren** des Verbrauchers, in dem er nunmehr über die Höhe des ihm zustehenden Anspruches streitet. Das Gericht dieses „Folgeprozesses“ ist insoweit gebunden, prüft also nicht mehr, ob ein Anspruch besteht oder nicht. Es entscheidet nur noch über dessen Höhe oder eine andere Art der Erfüllung des Anspruchs.

### **Fazit:**

Ob die Musterfeststellungsklage ein juristischer Durchbruch für die Durchsetzung von (Schadenersatz)-Ansprüchen - insbesondere in den Fällen des Abgas-Skandals - sein wird, bleibt abzuwarten. Zu Recht wird von Verbraucherschützern kritisiert, dass das Gesetzesvorhaben auf halbem Wege stehengeblieben ist, denn Betroffene müssen nach wie vor ihren konkreten Schaden eigenständig bei Gericht in einem Folgeprozess geltend machen. Zweifel werden auch dahingehend geäußert, ob die zur Klageerhebung berufenen Verbände überhaupt über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, um ein Musterfeststellungsverfahren - nötigenfalls über mehrere Instanzen - durchführen zu können.

Tatsache aber ist, dass durch das neue Verfahren betroffenen Verbrauchern eine einfache und kostengünstige Möglichkeit an die Hand gegeben wird, den drohenden Eintritt der Verjährung ihrer Ansprüche zu verhindern. An der Verjährung sind in der Vergangenheit unzählige der Sache nach grundsätzlich berechnete (Schadenersatz)-Ansprüche gescheitert. Insbesondere gilt dies auch für Ansprüche der vom Dieselskandal betroffenen Verbraucher. Die regelmäßige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt drei Jahre und beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Verbraucher von den Umständen seines Anspruches Kenntnis erlangt hat. Für Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrag gegenüber dem Händler beträgt sie lediglich zwei Jahre und zwar ab Übergabe des Kaufgegenstandes (beispielsweise des Fahrzeugs).

### **Bitte beachten Sie unseren Hinweis:**

Unser Newsletter dient ausschließlich Ihrer Information, indem über aktuelle Änderungen der Gesetzgebung und neueste Urteile berichtet wird. Er kann jedoch eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Bei der Erstellung wird auf Übersichtlichkeit und Verständlichkeit geachtet. Durch die Vielzahl an Rechtsprechung und Gesetzgebung kann Vollständigkeit jedoch nicht gewährleistet werden.

Der Newsletter erscheint einmal pro Quartal und informiert Sie leicht verständlich, kompakt zusammengefasst und kostenfrei. Gern können Sie den Newsletter weitergeben oder ihn für eigene Publikationen nutzen, sofern Sie auf unsere Autorenschaft verweisen.

Für Rückfragen, Anregungen und detaillierte Auskünfte stehen wir Ihnen bei Beratungsbedarf zur Verfügung.

**Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas**

Rechtsanwälte PartGmbH  
Maxstraße 8, 01067 Dresden  
Tel.: 0351/48181-0  
Fax: 0351/48181-22

kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

[www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de](http://www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de)